

## 1 Allgemeines

- 1.1 Der Hausgarten gehört zur Wohnung. Er dient der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Die Hausgärten werden meist als Zier- und Erholungsgarten genutzt. Der Genossenschafter ist verpflichtet, den Hausgarten ordnungsgemäß zu nutzen, sich im Rahmen der Gesamtanlage für Ordnung und Sauberkeit einzusetzen und den Charakter der Anlage zu wahren. Der Aufenthalt in den Gärten darf in keiner Weise für die Nutzer benachbarter Gärten und anliegender Wohnungen zu einer Belastung, insbesondere durch Lärmstörungen führen. Geräuschverbreitende Gartengeräte dürfen nur außerhalb der in der Hausordnung (Pkt. 1 Schutz vor Lärm) benannten Ruhezeiten benutzt werden.
- 1.2 Ist der Genossenschafter nicht mehr in der Lage oder gewillt, den Garten zu bewirtschaften, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer diesen bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung durch Dritte ist nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dauernutzungsvertrages der Wohnung zulässig, zu der dieser Garten gehört. Von einer solchen Nutzungsänderung ist die Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG zu informieren.
- 1.3 Die Kündigung des Dauernutzungsvertrages über die Wohnung betrifft auch den Hausgarten. Dieser ist mit der Wohnungsabnahme an die Wohnungsgenossenschaft zu übergeben. Der Garten hat entsprechend des Vegetationszeitpunktes ordentlich und sauber zu sein. Er muss beräumt von privatem Eigentum und vorhandenen Überbauten übergeben werden. Bei Notwendigkeit der Auspflanzung bzw. Aberntung des privaten Eigentums in einer späteren Vegetationsperiode ist gesondert darauf hinzuweisen.
- 1.4 Um die teilweise vorhandenen unterirdischen Versorgungsleitungen (Fernwärme, TV-Kabel etc.) zu schützen, sind Erd- und Schachtarbeiten, die über die normale Kleingartennutzung (Umgraben, Rigolen, Herstellen kleiner Pflanzgruben) hinausgehen, nur in Handschachtung und nach Abstimmung mit der Wohnungsgenossenschaft zulässig. Das Einschlagen von Pfählen ist nur bis zu einer Tiefe von 50 cm zugelassen.
- 1.5 Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Rückschnitt bis in das alte Holz oder Rodung ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu unterlassen.
- 1.6 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Be-

achtung der einschlägigen Bestimmungen zum Pflanzenschutz angewendet werden. Die fachgerechte Anwendung der verwendeten Mittel ist zu gewährleisten. Für Schäden infolge unsachgemäßer Anwendung haftet der Genossenschafter selbst.

- 1.7 Das Verbrennen von Gartenabfällen ist untersagt. Nutztier- und Hundehaltung ist nicht gestattet.

## 2 Der Hausgarten befindet sich in einer denkmalgeschützten Wohnanlage. Aus diesem Grund ist weiterhin auf die Einhaltung nachfolgender Punkte zu achten.

- 2.1. Die Einfriedung zum öffentlichen Verkehrsraum und zu den Hauszugangswegen liegt in der Verantwortung der Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG. Weitere Abgrenzungen, auch zwischen den Gärten, dürfen nicht errichtet werden. Wenn solche vorhanden sind, ist der Genossenschafter für die Erhaltung zuständig.
- 2.2. Die Errichtung von Überbauungen, wie Lauben, überdachten Sitzflächen, Schuppen, Gewächshäusern o. ä. ist untersagt. Kleinere transparente Spaliere und Rankbögen mit einer Länge bis zu 3 m und Höhe bis zu 2,50 m aus Holz dürfen errichtet werden.
- 2.3. Eine Befestigung der Wegeflächen mit Ausnahme von wassergebundenen Decken bzw. Splittdecken ist nicht zulässig. Platzflächen dürfen mit höchstens 2,5 m x 2,5 m bestehend aus lose verlegten Beton- oder Natursteinen befestigt werden. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von Park- und Waldbäumen sowie von Nadelbäumen ist nicht erlaubt. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme (Stammhöhe bis zum Kronenansatz 80 - 100 cm), die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen. Heckenpflanzungen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
- 2.4. Die Errichtung eines Swimmingpools ist nicht gestattet. Die Anlage eines künstlichen Teiches bis zu einer Größe von 1,5 m<sup>2</sup> ist möglich.

## 3 Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht für den Garten und seine Einrichtungen liegt ausschließlich beim mietenden / pachtenden Genossenschafter. Er hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Teichabdeckung durch Gitter) Vorkehrungen zur Gefahrabwendung zu treffen. Die Genossenschaft zeichnet sich unter Hinweis auf Ziff. 2.1. Satz 2 von jeglicher Haftung für Schäden frei, die Nutzern selbst bzw. Nutzern anliegender nicht eingezogener Gärten durch Garteneinrichtungen entstehen.

**Stand: April 2007**